



Erbschaftsrecht - Erbschaftssteuer

Die Höhe der Erbschaftssteuer richtet sich einerseits nach der Höhe des vererbten Vermögensgutes, andererseits nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erbln und ErblasserIn.

Die Höhe der Erbschaftssteuer wird in Prozentteilen des Erwerbs nach einzelnen Steuerklassen berechnet:

Höhe des Erwerbs bis einschließlich

	Steuerklassen in Prozent				
	I	II	III	IV	V
EUR 7.300,--	2	4	6	8	14
EUR 14.600,--	2,5	5	7,5	10	16
EUR 29.200,--	3	6	9	12	18
EUR 43.800,--	3,5	7	10,5	14	20
EUR 58.400,--	4	8	12	16	22
EUR 73.000,--	5	10	15	20	26
EUR 109.500,--	6	12	18	24	30
EUR 146.000,--	7	14	21	28	34
EUR 219.000,--	8	16	24	32	38
EUR 365.000,--	9	18	27	36	42
EUR 730.000,--	10	20	30	40	46
EUR 1.095.000,--	11	21	32	42	48
EUR 1.460.000,--	12	22	34	44	51
EUR 2.920.000,--	13	23	36	46	54
EUR 4.380.000,--	14	24	38	48	57
und darüber	15	25	40	50	60



Erklärungen zu den Steuerklassen

Steuerklasse I: EhegattInnen, Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder

Steuerklasse II: EnkelInnen

Steuerklasse III: Eltern, Großeltern, Geschwister, Stiefeltern

Steuerklasse IV: Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Nichten, Neffen

Steuerklasse V: alle übrigen ErwerberInnen, z.B. auch LebensgefährtInnen

Es bestehen folgende allgemeine Freibeträge

Steuerklasse I oder II: EUR 2.200,--

Steuerklasse III oder IV: EUR 440,--

Steuerklasse V: EUR 110,--

Hinweis: Die Freibeträge werden vom reinen Nachlass abgezogen und erst von der reduzierten Basis wird die Steuer berechnet. Die Freibeträge können nur einmal in zehn Jahren ausgenützt werden. Bei der Erbschaftssteuer werden die Beträge nur abgezogen, wenn sie nicht durch Schenkungen unter Lebenden ausgenützt wurden.

Bemessungsgrundlage für **Liegenschaftsvermögen** ist der dreifache steuerliche Einheitswert. Zusätzlich wird vom dreifachen steuerlichen Einheitswert ein Zuschlag für Liegenschaften berechnet.

Bei Liegenschaftserwerben von EhegattInnen, Eltern, Kindern, Enkelkindern, Stief-, Wahl- oder Schwiegerkindern erhöht sich die Steuer um zwei Prozent, bei anderen Personen um 3,5 Prozent des Einheitswertes.

Steuerfrei sind

- ⇒ endbesteuerte Sparguthaben, bei denen die Kapitalertragsteuer (KEST) eingehoben wird,
- ⇒ Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) beim Erwerb durch Personen *der Steuerklasse I und II ohne Rücksicht auf deren Wert,*
- ⇒ *in der Steuerklasse III und IV, soweit der Wert EUR 1.460,-- nicht übersteigt,*
- ⇒ andere bewegliche körperlichen Gegenstände beim Erwerb durch Personen *der Steuerklasse I und II, soweit der Wert EUR 1.460,-- nicht übersteigt,*
- ⇒ *in der Steuerklasse III und IV, soweit der Wert EUR 600,-- nicht übersteigt.*